

# Luzerner Tagblatt.

Abonnementpreis:

|                         |            |           |           |
|-------------------------|------------|-----------|-----------|
| Durch die Post bestellt | Fr. 12. 80 | Fr. 6. 40 | Fr. 9. 40 |
| Für Luzern zum Bringen  | „ 12. —    | „ 6. —    | „ 3. —    |
| „ „ „ „                 | „ 10. —    | „ 5. —    | „ 2. 50   |

Er erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.  
Redaktions- und Expeditionsbüreau: St. Jakobsvorstadt 565 E.

Sechshunddreißigster Jahrgang.

N<sup>o</sup> 284.

Insertionspreis:

Die einspaltige Zeile oder deren Raum . . . . . 10 Cts.  
Für Wiederholungen . . . . . 8 „  
Inserat Annahme, größere bis 2 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr, im  
Expeditionsbüreau. — Kostpunkt für ein Inserat oberhalb  
oder durch Telegraph. — Schriftliche Auskunft über Inserate  
gegen Einzahlung der betr. Rückfrankatur in Postmarken.

Samstag,

Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

Den 3. Dezember 1887.

## Erstes Blatt.

### c. Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 2. Dezember.

Dem Gesuche der Karoline Trucco von Monteggio, Genau, die sich das Obdächlerrecht von Schwarzenberg gesichert hat, um Aufnahme in's Kantonsbürgerrecht wird entsprochen und die dahergige Tage auf 250 Fr. festgesetzt.

Hr. Dr. Winkler gibt die Erklärung ab, die von ihm angestellte Prüfung habe ergeben, daß bei Vereinfachung des Organisationsgesetzes nicht nur wirthschaftliche Aenderungen des gesetzlichen Textes stattgefunden haben, sondern auch materielle Aenderungen vorgenommen wurden, die nicht etwa durch neue Gesetze begründet waren.

Die Beratung der Verordnung betr. Revision der Katasterbeschaffung wird zu Ende geführt. Die §§ 20 und folgende (im Ganzen 26) enthalten Bestimmungen über Eintragung des Schatzungsresultates, Revisur gegen dasselbe und Anfertigung des Grundbuches, außerordentliche Revisionsbeschaffungen und Einziehbarkeit für die bei der Katasterbeschaffung Mitwirkenden.

Hr. Häber referirt über das Staatsbudget pro 1888. Dasselbe schließt mit einem Rücklage von 132,000 Fr. Der Rückschlag wird hauptsächlich herbeigeführt durch die Ausgaben für die Katasterbeschaffung (85,000 Fr.) und für die Zwangsarbeitsanstalt. Die Einnahmen sind veranschlagt auf 1,531,110 Fr., und zwar: Ertrag des Staatsgutes 168,000 Fr., Staatsabgaben 1,070,470 Fr., Einnahmen für das Erziehungswesen 91,780 Fr., besondere Einnahmen verschiedener Verwaltungen 200,260 Fr. Von den Staatsabgaben erwähnen wir: Salzverwaltung 200,000 Fr., Alkoholvertrag 370,000 Fr., Patentgebühren von Personalwirthschaften 100,000 Fr., von Fremdenpensionen 4500 Fr., vom Kleinverlauf 8000 Fr., Militärpflichtersatz 41,000 Fr.

Die Ausgaben sind veranschlagt auf Fr. 1,663,755. 50 und zwar: Allgemeine Verwaltung 189,763 Fr., Departement der Staatswirthschaft 116,900 Fr., Militär und Polizei Fr. 286,293. 50, Baudepartement 135,059 Fr., Erziehungswesen 250,380 Fr., Gerichtswesen 93,400 Fr., außerordentliche Ausgaben 501,050 Fr. Unter letztern sind folgende erwähnenswerth: Zinsen der Staatsanleihen 172,350 Franken, Mehrbetrag der Ausgaben für das Erziehungswesen gegenüber jenen vom Jahre 1887, der nach § 117 des Erziehungsgesetzes vom 26. Sept. 1879 durch direkte Steuer gedeckt werden darf, 220,000 Fr., Zwangsarbeitsanstalt 7000 Fr., Katasterbeschaffung 85,000 Fr.

Zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben sucht der Regierungsrath die Ermächtigung zum Bezug einer direkten Staatssteuer von 1/10 nach. Auf Antrag des Regierungsrathes und der Staatsrechnungskommission wird besch.lossen: 1. Der Regierungsrath wird ermächtigt, im Laufe des folgenden Jahres behufs Bekämpfung der außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1888 und 1889 eine direkte Staatssteuer von 1 Fr. vom Tausend zu beziehen; 2. der Bezug derselben hat auf Grundlage der Staatssteuerregister pro 1886/87 nach Revision derselben durch die Gemeinderäthe stattzufinden, und es ist daher von einer allgemeinen Revision der Staatssteuerregister durch besondere Taxationskommissionen Umgang zu nehmen.

Zu einer Diskussion gab Anlaß der Antrag des Hrn. End, es sei ein Beitrag von 2000 Fr. an die im Kanton sich befindenden Arbeiterkassen in's Budget aufzunehmen. Der Regierungsrath wäre dadurch in Stand gesetzt, diejenigen Krankenkassen zu subventioniren, welche über ihre Thätigkeit einlässlichen Bericht erstatten. Dadurch wäre dem Regierungsrath auch Gelegenheit geboten, Material für eine spätere gesetzliche Regulirung des Krankentafelwesens zu gewinnen. Die Krankentafeln verdienen Berücksichtigung, weil sie Bedeutung haben für die Armenpflege. Die Krankentafeln enthalten die Armenämter um circa 30,000 Fr. Wänder würde die Unterthung der Heimgemeinde in Anspruch nehmen müssen, wenn er nicht einer Krankentafel angehörte. — Der Antrag wird unterstützt von den Hrn. Steiger, Weibel, Scherer (Weggen) und Bell. Letzterer weist aber darauf hin, daß der Regierungsrath für eine richtige Verwendung der Subvention sorgen müsse, indem es vorkomme, daß mit den Unterthungen, die die Krankentafeln verabsolgen, Mißbrauch getrieben werde und es Arbeiter gebe, die aus dem Bezuge von Unterthungen ein

Geschäft machen und dabei besser fahren, als wenn sie arbeiten. — Hr. Oberrichter Häfliger opponirt dem Antrag, weil auch andere gemeinnützige Vereine mit derartigen Gesuchen kommen könnten. — Die Anregung des Hrn. End soll dem Regierungsrath zur Prüfung überliehen werden.

Hr. Schultheiß Fischer ist gegen den Antrag End, obwohl er mit dessen Tendenz grundsätzlich einverstanden ist. Solche Anregungen wollen schon der Konsequenzen wegen wohl erwohnen werden. Man kennt auch die Einrichtung und Wirksamkeit der Krankentafeln zu wenig, und die Bemerkungen des Hrn. Bell mahnen auch zur Vorsicht. Man soll abwarten, ob die betreffenden Vereine Unterthungsgehalte an den Regierungsrath stellen; dann können selbe wie andere derartige Gesuche in Berücksichtigung gezogen werden. — Hr. End replirt: Man sollte den Krankentafeln nicht zumuthen, daß sie um eine Subvention betteln, welche sie durch ihr gemeinnütziges Wirken verdienen. Was die Krankentafeln sind und thun, weiß man, und eine Subvention soll ja nach seinem Antrage nur denen zu Theil werden, die genauen Bericht erstatten. Es macht wahrlich einen eigenthümlichen Eindruck, wenn der Präsident der Regierung behauptet, man kenne die Verhältnisse nicht, während in Luzern selbst seit 55 Jahren eine Gesehrentafelkasse besteht.

Hr. Schultheiß Fischer nimmt an, Hr. End habe ihn nicht richtig verstanden. Es war ihm nicht unbekannt, daß in Luzern Krankentafeln u. dgl. bestehen, und er kennt auch so ziemlich deren Organisation; es ist ihm jenseit ein Vergnügen, an derartige Institute Beiträge zu leisten; nur habe er es nicht für nöthig gehalten, dieß im Rathssaale kund zu thun, damit zu prunten, um Popularität zu erhaschen! (Dieß nach altem, bewährtem Recept vorgenommen — „Zurechtweisung“ eines Gegners gegen einzelnen Rathsherren der Medien außerordentlich.) — Mit 60 Stimmen wird der Antrag Häfliger, die Anregung End dem Regierungsrath zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen, angenommen. Für Aufnahme eines Betrages von 2000 Fr. zu Gunsten der Arbeiterkassen erhoben sich 27 (Abwale); der Antrag End blieb also in Minderheit. — Auf Antrag des Hrn. Troger (Luzern) wurde der Posten „Technisches Zeichnen und technische Modelsammlung“ (der höheren Lehranstalt) von 300 auf 400 Fr. erhöht. (Schluß folgt.)

## Gidgenossenschaft.

Bundesstadt. Die „Basler Nachrichten“ schreiben: „Wir erfahren aus Bern, daß die Angelegenheit des Rücklaufs der Nordostbahn Schritt für Schritt ihrer Abwicklung näher gebracht wird. Aus der gleichen Quelle wird uns die Mittheilung, daß der Bundesrath den Eigentümern der Bahn günstigere Bedingungen stellen werde, als nach dem bisherigen Verlauf der Dinge vorgelegt werden konnte.“

Wie die „N. Z. Z.“ erzählt, hat die Nordostbahn-Gesellschaft auf Grund des bereits mit einigen Bankinstituten abgeschlossenen Vertrages über Erhöhung des Aktienkapitals um 11 Millionen Franken dem Bundesrathe das Gesuch um Aufhebung der Dividendenperre eingereicht.

Naturalverpflegung. (Korresp. aus Zürich vom 1. b.) Nachdem in Olten und Zürich ein Statut für den interkantonalen Verband für Naturalverpflegung entworfen worden war, erfolgte heute in „Engel“ in Baden die definitive Genehmigung durch Delegirte von Verbänden aus Baselstadt, Morgau, Bern, Solothurn, Olarus, Thurgau, Zürich; von Luzern und Zug lag eine schriftliche Erklärung der Annahme vor. Die Beratung drehte sich nur um Ausführungsbestimmungen des Art. 2, welcher die Verbands-thätigkeit betrifft. Die meiste Opposition machte Olarus, wo vielfach andere Verhältnisse als in den übrigen Kantonen vorhanden sind. Indeß waren die Ansichten bereits gefärlter als im Oktober in Zürich.

Die Grundzüge dieser Bestimmungen sind nun folgende: Bezirks- und Kantonalverbände regeln das Stationenreg. Zu große Mäße und zu weite Entfernung ist zu vermeiden. Die Kontrollstellen, möglicht Polystationen, prüfen die Ausweisschriften, verabreichen Verpflegungsgeldscheine, führen die Register, geben Arbeitsauskunft, nehmen Gaben an Kleidungsstücken entgegen. Nur Dürftige mit gesetzlich anerkannten Papieren erhalten Verpflegung, wenn sie in den letzten drei Monaten in Arbeit gehalten haben. Verrentete werden zurückgewiesen, ebenso solche, die Arbeitsofferten nicht annehmen. Die Vereindvorsände können punkto Schriftenslosigkeit Ausnahmen gestatten. Im Zeitraum eines halben Jahres

wird auf derselben Station dem nämlichen Durchreisenden nur ein Mittagessen oder Nachtquartier mit Abend- und Morgengessen bewilligt. Jede Verpflegung wird in ein vom Verband eingeführtes Wanderbuch, nicht in das Ausweispapier, eingestempelt, aber der Bezug dieses Buches wird in dem Ausweispapier angemerkt. Stationen sind nicht in Wirthshäuser zu verlegen. Die Nahrung ist Suppe, Brod, Kaffee, niemals wird Branntwein verabreicht.

Der Ausschuß wird erst nach erfolgter Beitrittserklärung der Einzelverbände, von denen etwa 16 schon zugestimmt haben, gewählt werden. Er ist beauftragt, mit dem Ausland Konkorbat wegen gemeinsamer Verpflegungswanderbücher anzubahnen; ferner sollen, wenn möglich, Arbeitsnachweise mit den Stationen verbunden werden.

Luzern. Der Große Rath brachte am Freitag Vormittag die Büberberatung nicht vollständig zu Ende. Zur Erledigung derselben und Abmahnung einiger weitem Kantanden wurde auf 2 Uhr eine Nachmittagsitzung angeber. Die Session wird heute (Freitag) jedenfalls geschlossen werden.

Gutsprechend den von der liberalen Delegirtenversammlung vom 2. Oktober abhin geäußerten Wünschen hat die liberale Fraktion des Großen Rathes beschloffen:

1. Die Regierung in Betreff der Lehrer-Exerzitien zu interpelliren.

2. Den Erlaß eines Gesetzes zu beantragen, durch welches die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in beschränktem Maße unter finanzieller Mitwirkung von Staat und Gemeinden eingeführt würde.

Es ist indeß mit Rücksicht darauf, daß in dieser Woche die Sitzungstheil des Großen Rathes durch andere wichtige und dringliche Traktanden vollständig in Anspruch genommen war, die Einbringung der beiden vorgedachten Gegenstände auf die am 16. Januar 1888 beginnende Fortsetzungssitzung verschoben worden.

Zürich. (Korr. vom 30. November.) Der Kantonsrath zeigte gegenüber dem Begehren militärischer Zentralisation genau die Stimmung, worüber wir seiner Zeit bei Anlaß der kantonalen Offiziersgesellschaft referirt haben, d. h. den Wunsch energischer Beschleunigung des Postulates. Prof. Schneiders Motion für bloße Verschmelzung der Militärjustiz wurde durch Stadtrath Pestalozzi erweitert zur Forderung gänzlicher Zentralisation. Von der Regierung wurde (ohne dem Auftrag, die Zentralisation zu studiren, Opposition zu machen) nur eingewendet, die seitens des Bundes neulich gepflogenen Unterhandlungen bezüglich der Waffenplätze lassen nicht auf die Tendenz baldiger Zentralisation schließen. Pestalozzi's Zunghaus stellte, jedoch erfolglos, den Gegenantrag. Die Regierung hat sich demnach mit der Frage gänzlicher Verschmelzung zu befallen.

Mit Erlaunen vernahm man Folgendes über die Versorgungsanstalt für Frauen von Walder in der Wundweid-Wedikon, nachdem bereits der Bericht der Prüfungskommission starke Anklagen wegen ungenügender Pflege und Einrichtung erhoben hat: Die Anstalt sei ein dunkler Punkt im Kulturleben des Kantons, wo exzeptionelle Verhältnisse, wie kaum irgendwo in der Schweiz, existiren. Längere Beschränkung auf die bisherige ungenügende Staatsausficht hieße der Begehung dunkler Verbrechen einen Freibrief ausstellen. Von den circa 100 Personen, die dort ihrer Freiheit beraubt sind und gegen welche Kluge, Rette und unterirdische Keller angewendet werden, gelangt meist nichts in die Oeffentlichkeit. Die Anstalt ist eine Geschäftspekulation. Zwar spielt die Religion zur Besserung der gefesselten Mädchen darin ihre Rolle, aber so, daß ein freier Bürger sich mit Ekel davon abwendet. Von Seite der Regierung verhält man sich etwas ungläubig und wollte bloß einen Wunsch entgegennehmen. Jaß einstimmig ging aber der Antrag durch, die Regierung habe besondere die Verhältnisse der Walder'schen Anstalt genau zu prüfen und vom Ergebnis und allfälligen Maßnahmen an den Kantonsrath zu berichten.

Endlich wurde statt des Postulates der Kommission, einheitliche kantonale Naturalverpflegung zu organisiren, nur beschloffen, die Gemeinden, welche das Institut noch nicht haben, dazu anzubahnen. Die Frage der obligatorischen Wobstversicherungs kommt am 9. Januar bei Fortsetzung der Nechnschaftsberichts-Prüfung zur Behandlung.